

## **Stadt Schortens**

### **Satzung über die Veränderungssperre Nr. 001/2014 über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Oldenburger Straße“**

Der Rat der Stadt Schortens hat auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.09.2013 i.V.m. §§ 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (GVBl.S.576) in seiner Sitzung am 03.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 -Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Schortens hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 38 „Oldenburger Straße“ durch Neufassung zu ersetzen. Zur Sicherung dieser beabsichtigten Neufassung wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

Zur Sicherung einer Wohnanlage „Betreutes Wohnen“ ist auf dem Flurstück Gemarkung Schortens, Flur 18, Flurstück 63/66 ein Sondergebiet „Betreutes Wohnen“ festzusetzen. Ferner ist eine GRZ 0,4, eine drei geschössige Bauweise, eine offene Bauweise und eine Firsthöhe von 12 Metern festzusetzen.

Der Zielsetzung zur Erhaltung einer Wohnanlage „Betreutes Wohnen“ soll Rechnung getragen und damit städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegen gewirkt werden.

#### **§ 2 -Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich des Flurstücks 63/66, Flur 18, Gemarkung Schortens. Dieses Flurstück ist Teil des zur Zeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 38 „Oldenburger Straße“. Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist der als Anlage beigefügten Planzeichnung zu entnehmen. Diese Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3 -Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Geltungsbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht in anderer Weise als beschrieben durchgeführt werden

#### **§ 4 -Ausnahmen**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schortens.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 5 -Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Diese Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn die Bebauungsplanänderung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtswirksam in Kraft getreten ist.

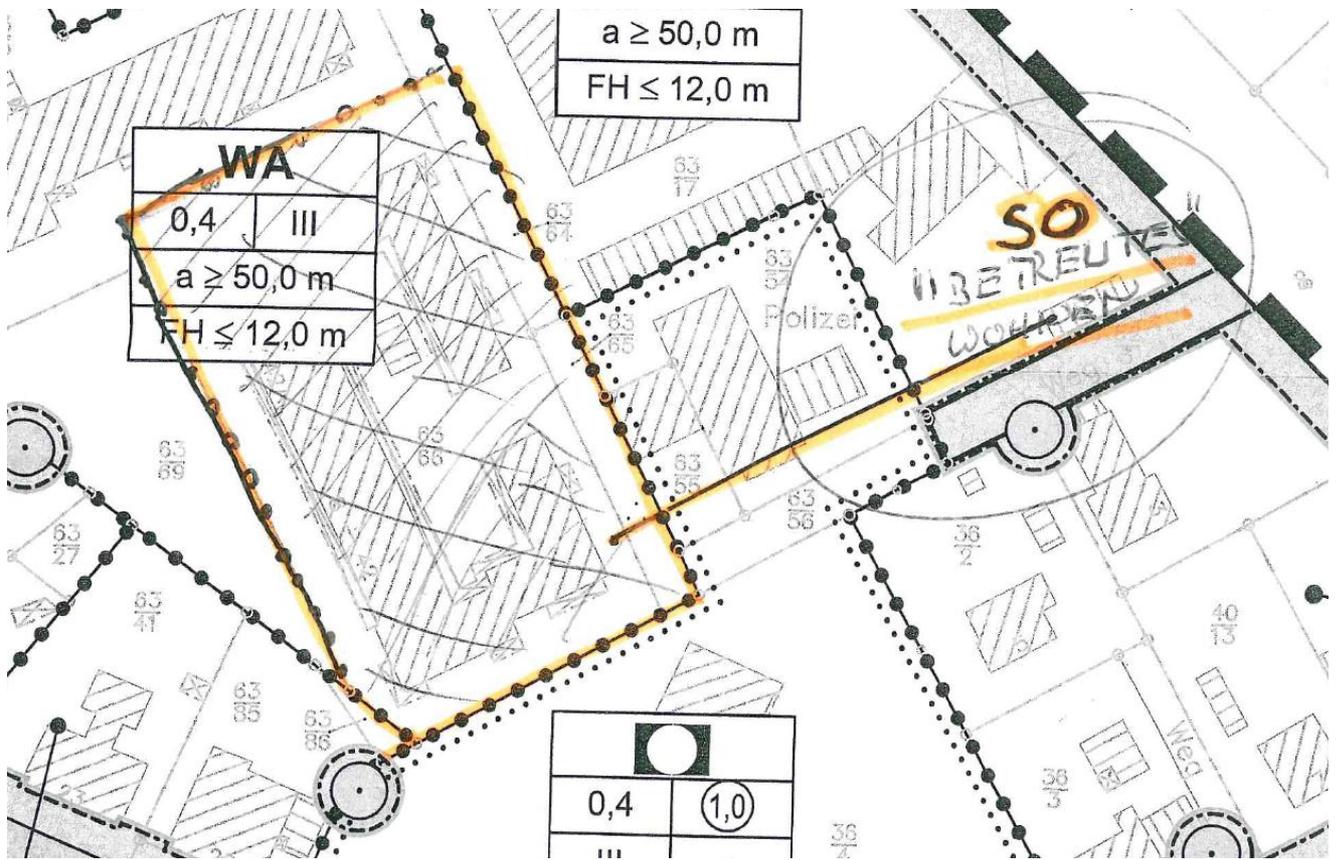
Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern keine Fristverlängerung gem. § 17 BauGB vorgenommen wird.

Schortens, den 29.04.2014

Der Bürgermeister

G. Böhling

Anlage



Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 001/2014